

Textliche Festsetzungen

- § 1 Im Kerngebiet (MK) sind Vergnügungsstätten unzulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
- § 2 Im Kerngebiet (MK) sind Wohnungen ab dem 1. Obergeschoss allgemein zulässig. Im Erdgeschoss sind Wohnungen unzulässig. Dies gilt auch für Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter (§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 6-7 BauNVO und § 1 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO).
- § 3 Im Mischgebiet (MI 1und MI 2) sind Vergnügungsstätten unzulässig. (§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO und § 1 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 6 Abs. 3 BauNVO).
- § 4 Im Mischgebiet 1 (MI 1) sind Wohnungen im Erdgeschoss unzulässig (§ 1 Abs. 7 BauNVO).
- § 5 Im Mischgebiet 2 (MI 2) sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden zentrenrelevanten Branchen unzulässig:

 Bekleidung, Wäsche, Schuhe, Lederwaren, Sportartikel, Bücher, Schreibwaren, Spielwaren, Hausrat / Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel, Foto / Film, Optik, Uhren / Schmuck, Unterhaltungselektronik, Musikinstrumente (§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO).
- § 6 Im Mischgebiet 2 (MI 2) sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden nahversorgungsrelevanten Branchen unzulässig:

 Lebensmittel, Reformwaren, Drogerieartikel, Parfümerieartikel, Schnittblumen, Zeitschriften
- § 7 Im MI 1 sind Vordächer und sonstige Überdachungen von Wegen und Plätzen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

(§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO).

§ 8 Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (Beuth Verlag, Berlin) sind lärmzugewandte Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm-Maß R'W,res entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu realisieren:

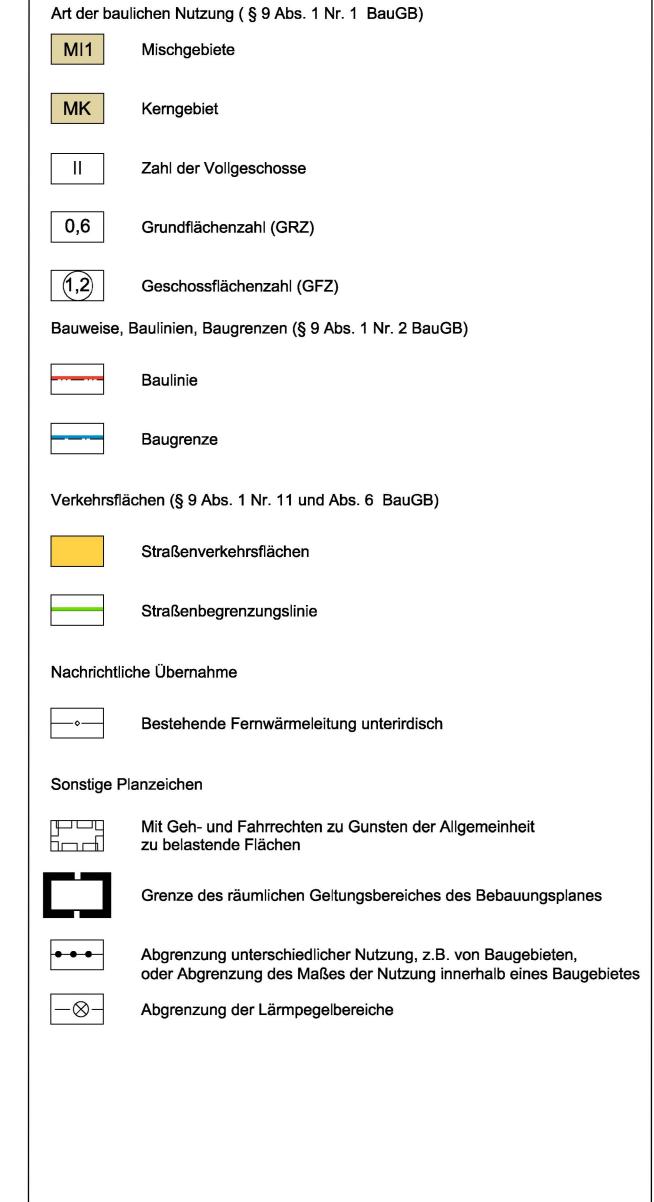
Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel [dB(A)]	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß des Außenbauteils R' _{w.res} [dB]	
		Aufenthalts- und Wohnräume	Büroräume und ähnliches
II	56 – 60	30	30
III	61 – 65	35	30
IV	66 – 70	40	35
V	71 – 75	45	40

Für lärmabgewandte Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Pkt. 5.5.1 der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

- § 9 In Schlafräumen und Kinderzimmern innerhalb der Lärmpegelbereiche III bis V sind schalldämpfende Lüftungseinrichtungen, die mit einem dem Schalldämmmaß der Fenster entsprechenden Einfügungsdämpfungsmaß ausgestattet sind, vorzusehen, wenn keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Gebäudeseite besteht (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
- § 10 Außenwohnbereiche innerhalb der Lärmpegelbereiche III bis V sind auf der lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen oder durch die Stellung von Nebenanlagen oder Garagen und/oder massiven Einfriedungen mit einer Höhe von mindestens 2 m vor den Verkehrslärmimmissionen zu schützen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Hinweise

- Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm vorbelastet, sodass passive Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" an den Gebäuden erforderlich sind. Die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" ist im Beuth Verlag Berlin erschienen und ist als technische Baubestimmung durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit bekannt gegeben (Nds. Ministerialblatt 1991, S. 259, geändert: Nds. Ministerialblatt 2005, S. 941).
- 2. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehen die zuständige Polizeidienststelle oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat der Zentralen Polizeidirektion Hannover zu benachrichtigen.
- 3. Im Plangebiet sind die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Erdfällen gegeben. Da in der näheren Umgebung jedoch bisher keine Erdfälle bekannt sind, besteht nur ein relativ geringes Risiko (Gefährdungsklasse 3 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministeriums "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 -24 110/2-). Entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind daher einzuplanen.



Anlage 4 zur Vorlage Nr. 3036/18



Bebauungsplan

Leb 161
für SZ-Lebenstedt
"Zentraler Versorgungsbereich
Gesemannstraße"



Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Salzgitter diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Salzgitter, am 25.07.2011

gez. i. V. Dworog

aufgestellt Baudezernat

ausgearbeitet Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz - Fachgebiet Stadtplanung -

Salzgitter, am 22.07.2011

gez. Dworog
-Erster Stadtrat-

.07.2011 gez. Waldmann -Fachdienstleiter-